

Dipl.-Betriebswirt Jens Otto
Tel.: 02204/54711

Betriebsbewertung nach HGB und IFRS

1. Allgemeines

Unterschiedliche Zielsetzungen der Rechnungslegung nach IFRS und HGB:

- HGB: Vorsichts- und Gläubigerschutzprinzip
- IFRS: Prinzip der »true-and fair-view-presentation«. Die Rechnungslegung nach IFRS soll damit ein den tatsächlichen Verhältnissen eher entsprechendes Bild vermitteln.

2. Unterschiede bei der Bestandsbewertung von HF und FF nach HGB und IFRS

Bezüglich der Bewertung von Beständen existieren gravierende Unterschiede nach HGB und IFRS. Ebenso unterscheiden sich die Vorschriften der zu wählenden Verbrauchsfolgeverfahren nach HGB und IFRS.

Vorschriften zur Bilanzbewertung des Vorratsvermögens	
HGB	IFRS
<ul style="list-style-type: none"> • Handelswaren werden nicht gesondert ausgewiesen. • Bewertung wahlweise zu Teil- oder Vollkosten möglich. Verwaltungskosten dürfen aktiviert werden, Vertriebskosten jedoch nicht. • Niederstwertprinzip (grundsätzlich) • LIFO, FIFO und Durchschnittsbewertung sind zulässige Verfahren. • Wahlweise Festbewertung bei nachrangiger Bedeutung und regelmäßigem Ersatz; alle drei Jahre Inventur erforderlich. • Abschreibung auf „niedrigeren Zukunftswert“ möglich. • Zuschreibungen und Wertaufholungen <i>dürfen</i> vorgenommen werden. • Fremdkapitalzinsen dürfen aktiviert werden, nicht aber die Nebenkosten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Handelswaren größeren Umfangs müssen gesondert ausgewiesen werden (IAS 2.34b iV mit IAS 2.35). • Bewertung muss zu Vollkosten erfolgen. Transportkosten sind zu aktivieren. Nicht unmittelbar fertigungsbezogene Kosten dürfen nicht aktiviert werden (IAS 2.10). Bei der Kostenrechnung ist Normalbeschäftigung zu unterstellen (IAS 2.11). • Die Bestimmung des niedrigeren realisierbaren Verkaufspreises richtet sich stets nach dem Absatzmarkt (IAS 2.6). Der geschätzte Verkaufspreis bei normalem Geschäftsgang ist zugrunde zu legen; die Gewinnspanne bleibt enthalten (IAS 2.4 iVm F 101). • FIFO und gewogener Durchschnitt sind das empfohlene Bewertungsverfahren (IAS 2.23ff). Die Anwendung der LIFO-Methode ist nicht mehr möglich, da diese keine „wahren“ Ergebnisse liefert. • Festwertverfahren nicht erwähnt, aber möglich. • Die Abschreibung auf „niedrigeren Zukunftswert“ ist unzulässig. • Wertaufholungen <i>müssen</i> vorgenommen werden. • Alle Fremdkapitalkosten können aktiviert werden (IAS 23.5, 23.11).
Langfristige Fertigungsaufträge	
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Vorschriften; wegen Realisationsprinzip ist es zweifelhaft, ob eine anteilige Gewinnrealisierung ohne Teilabrechnung zulässig ist. Gewinnrealisierung erst nach Teilabrechnung. • Nur pauschale Angaben im Anhang. 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Percentage-of-Completion-Method</i> vorgeschrieben (IAS 11.22ff). Gewinnrealisierung entsprechend dem Baufortschritt. • Konkrete <i>Notes</i> über langfristige Fertigungsaufträge sind anzufertigen.

Vergleich: Die Herstellungskosten nach HGB und IFRS

Positionen	HGB	IFRS	Positionen	HGB	IFRS
Materialeinzelkosten	Pflicht	Pflicht	Entwicklungskosten	Verbot	Pflicht (Kriterienabhängig)
Fertigungseinzelkosten	Pflicht	Pflicht	Fertigungsbezogene Verwaltungskosten	Kann	Pflicht
Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht	Pflicht	Allgemeine Verwaltungskosten	Kann	Verbot
Materialgemeinkosten	Kann	Pflicht	Fremdkapitalzinsen: herstellungsbezogene	Kann	Kann (für sog. qualifying assets)
Fertigungsgemeinkosten	Kann	Pflicht	Fremdkapitalzinsen: nicht herstellungsbezogene	Verbot	Verbot
Forschungskosten	Verbot	Verbot	Vertriebskosten	Verbot	Verbot

Die nebenstehende Tabelle zeigt eine Beispielermittlung.

Beim Ansatz der Herstellungskosten nach IFRS handelt es sich um einen produktionsbezogenen Vollkostenansatz. Als Verbrauchsvollverfahren sind nach HGB zulässig: LIFO (LAST IN FIRST OUT), FIFO (FIRST IN FIRST OUT) und Durchschnittsbewertung, während nach IFRS nur noch die Verfahren FIFO und Durchschnittsbewertung zulässig sind ¹⁾.

Für langfristige Fertigungsaufträge mit einer Dauer größer einem Jahr ist bei der Bilanzierung nach IFRS die *percentage-of-completion-method* (Gewinnrealisierung nach dem Fertigungsgrad) anzuwenden, sofern das Ergebnis des Fertigungsauftrages verlässlich schätzbar ist ²⁾. Dies bedeutet, dass nach IFRS eine erfolgswirksame Erfassung entsprechend dem Leistungsfortschritt zu erfolgen hat. Nach HGB erfolgt hingegen eine Gewinnrealisierung aufgrund des Realisationsprinzips erst mit Abrechnung (bzw. Teilabrechnung).

Als Beispiel erhält das versicherte Unternehmen einen Fertigungsauftrag über 4 Jahre (beginnend in 2006) mit einem vereinbarten Verkaufserlös von T € 2.000. Die Fertigung erfolgt über den gesamten Zeitraum von 4 Jahren in jährlich gleichem Verhältnis. Die Herstellungskosten belaufen sich nach dem Niederstwertprinzip gemäß HGB auf jährlich T € 200 und zu Vollkosten nach IFRS auf T € 300.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die kumulierten Aktivierungsergebnisse nach HGB und IFRS für langfristige Fertigungsaufträge.

Jahr	Ausweis nach IFRS in T€ (kumuliert)	Ausweis nach HGB in T€ (kumuliert)
2006	T€ 2.000 / 4 Jahre x 1 Jahr = T€ 500	HK T€ 200
2007	T€ 2.000 / 4 Jahre x 2 Jahre = T€ 1.000	HK T€ 400
2008	T€ 2.000 / 4 Jahre x 3 Jahre = T€ 1.500	HK T€ 600
2009	Umsatz T€ 2.000	Umsatz T€ 2.000

Nach IFRS erfolgt in den Jahren 2006 bis 2009 für langfristige Fertigungsaufträge jeweils ein gleicher Netto-Erfolgsausweis in Höhe von T€ 200 (anteilige jährliche Leistung T € 500 abzüglich Herstellungskosten T € 300) obwohl die Einnahme erst im Jahre 2009 in Höhe von T € 2.000 erfolgt.

Dies entspricht der Leistung des Unternehmens in den jeweiligen Jahren und damit der IFRS-Zielsetzung einer »true and fair view presentation«. Lediglich die liquiden Mittel stehen dem Unternehmen erst in 2009

Herstellungskosten ... (Beträge in T€)		... nach IFRS		... nach HGB	
		minimal	maximal	minimal	maximal
Materialeinzelkosten	100	100	100	100	100
Fertigungseinzelkosten	50	50	50	50	50
Sondereinzelkosten der Fertigung	10	10	10	10	10
Materialgemeinkosten	30	30	30	0	30
Fertigungsgemeinkosten	25	25	25	0	25
Planmäßige Afa (bezogen und notw. für die Herstellung)	40	40	40	0	40
Allgem. Verwaltungs-/Sozialkosten/ Altersversorgung (auf den Herstellungszeitraum entfallend, davon T€ 5 bezogen auf die Herstellung)	15	5	5	0	15
Fremdkapitalzinsen (EK des Herstellungszeitraums; der hergestellte Vermögenswert erfüllt die Voraussetzungen eines qualifizierten Vermögenswerts)	10	0	10	0	10
Vertriebskosten	30	0	0	0	0
Herstellungskosten		260	270	160	280

zur Verfügung (unterstellt, dass zwischenzeitlich keine Anzahlungen geflossen sind).

Nach HGB ist der Realisationszeitpunkt des Geschäftes erst mit Abnahme des fertigen Gegenstandes durch den Kunden im Jahre 2009 erreicht. Nach dem Realisations-

2006: „negativer“ Netto-Erfolg: - T€ 100	(aktivierte Bestandsveränderung T€ 200 abzüglich Vollkosten T€ 300)
2007: „negativer“ Netto-Erfolg: - T€ 100	aktivierte Bestandsveränderung T€ 200 abzüglich Vollkosten T€ 300)
2008: „negativer“ Netto-Erfolg: - T€ 100	(aktivierte Bestandsveränderung T€ 200 abzüglich Vollkosten T€ 300)
2009: Netto-Erfolg + T€ 1.100	(Umsatz T€ 2.000 abzüglich Bestandsveränderung T€ 600 entsprechenden in den Jahren 2006 bis 2008 aktivierten Herstellkosten € 600, abzüglich Vollkosten in 2009: T€ 300)

prinzip des HGB darf der Erlös erst zu diesem Zeitpunkt ausgewiesen werden. Demnach gliedert sich der Netto-Erlös des Unternehmens nach HGB wie folgt auf:

Der kumulierte Netto-Erfolg ist bei beiden Verfahren mit T € 800 (Umsatz T € 2.000 abzüglich jährliche Vollkosten T € 300) identisch; die im Zeitablauf ausgewiesenen Erfolge weichen jedoch erheblich voneinander ab.

3. Auswirkungen der behandelten Bilanzierungsunterschiede nach HGB und IFRS auf die Versicherungsvertermittlung in der FBU-Versicherung

Sofern ein Unternehmen seinen Abschluss bisher nach HGB erstellt und das strenge Niederstwertprinzip angewandt hat, muss es im IFRS-Abschluss die Bestände neu bewerten und mit dem höheren Wert ausweisen. Dies führt zu einer Auflösung von offen, bisher nicht erkennbaren stillen Reserven und damit zu einer Erhöhung des Jahresergebnisses. Hierbei handelt es sich jedoch um ein betriebliches außerordentliches Ergebnis, das zur Ermittlung des FBU-Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden darf.

Die jeweiligen Bewertungsvorschriften nach HGB und IFRS für langfristige Fertigungsaufträge führen zu unterschiedlichen Versicherungswerten.

1) AS2.23ff.

2) AS11.22